

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. Dezember 1953

Steuervorauszahlungen der Teilhaber an Personalgesellschaften78/A.B.  
zu 89/JAnfragebeantwortung

Die Abg. Dr. G r e d l e r und Genossen übten in einer Anfrage daran Kritik, dass die Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auch von einem gar nicht entnommenen Gewinn laufend Steuervorauszahlungen leisten müssen. Nach Ansicht der anfragenden Abgeordneten sollten die Teilhaber an Personalgesellschaften nur von den effektiv entnommenen Gewinnanteilsbeträgen, nicht aber vom fiktiven Reingewinnanteil Vorauszahlungen zu leisten haben.

, Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z hat nun zu dieser Anfrage in folgender Weise Stellung genommen:

Jeder veranlagte Steuerpflichtige, sowohl Teilhaber von Personengesellschaften als auch Einzelunternehmer, hat Vorauszahlungen nach Maßgabe der für das letztvorangegangene veranlagte Kalenderjahr festgesetzten Steuerschuldigkeit zu leisten, ohne Rücksicht darauf, ob er ein gleichhohes Einkommen erzielt, wann die entsprechenden Einkünfte anfallen und ob diese zur Leistung der Vorauszahlungen ausreichen. Nach Jahresende wird anlässlich der Veranlagung die sich nach dem tatsächlich erzielten Einkommen ergebende Steuerschuld der Summe der geleisteten Vorauszahlungen gegenübergestellt und abgerechnet.

Die Teilhaber an Personengesellschaften sind in der Lage, während des Kalender- oder Wirtschaftsjahres Beträge für die Zahlung ihrer Vorauszahlungsschuldigkeit zu entnehmen, weil die meisten Gesellschaftsverträge Bestimmungen über die zulässige Höhe der Entnahmen während des Jahres enthalten, schon deshalb, um Unstimmigkeiten zwischen den Gesellschaftern vorzubeugen. Wenn eine vertragliche Regelung darüber fehlt, genügt im Einzelfall ein formloser Gesellschafterbeschluß.

Die Teilhaber an Personengesellschaften sind daher nicht schlechter gestellt als die Einzelunternehmer. Eine Abstellung auf die entnommenen Beträge kann nicht einseitig zugunsten der Teilhaber an Personengesellschaften erfolgen, sondern müßte sich auf alle Veranlagungspflichtigen beziehen. Eine derartige Maßnahme widerspricht aber dem Sinn und Zweck der Vorauszahlungen, wonach die entfallende Steuer möglichst im Jahr

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 23. Dezember 1953

der Einkommenserzielung gezahlt werden soll, damit nur in möglichst geringem Umfange eine Abschlußzahlung entsteht, deren Leistung nach Abschluß des Steuerjahres, wenn das Einkommen dieses Jahres verbraucht ist, zu Lasten des Einkommens eines Nachjahres abgestattet werden müste. Überdies würde eine solche Regelung für die Verwaltung insoferne eine fühlbare zusätzliche Belastung bedeuten, als die Höhe der Entnahmen wechseln kann, sodaß die Festsetzung der Höhe jeder einzelnen Vorauszahlungsschuldigkeit an den 4 Vorauszahlungsterminen im Kalenderjahr notwendig würde.

Es ist unrichtig, dass diese Belastung in der westdeutschen Bundesrepublik nicht existiert. Die Vorschrift des § 35 des deutschen Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. September 1953, Deutsches BGBI. I S. 1355, ist gleich der Vorschrift des gegenwärtig geltenden § 35 des österreichischen Einkommensteuergesetzes. Eine Begünstigung des entnommenen Gewinnes, die auch in Westdeutschland nur mehr für die unter das Bundesvertriebenengesetz fallenden Flüchtlinge und die durch den Nationalsozialismus Geschädigten gilt, ist überdies jetzt wie auch früher mit einem Prozentsatz des Gewinnes begrenzt, sodaß sich die Pflicht zur Leistung von Vorauszahlungen keineswegs bloß auf die Entnahmen beschränkt.

-.-.-.-.-.-.-